



Vereinigung der PflegedirektorInnen Österreichs
Austrian Nurse Directors Association (ANDA)

Vorsitzender:
Mag. Karl Schwaiger, Pflegedirektor A.ö. Krankenhaus Hallein
Bürgermeisterstraße 34, 5400 Hallein
E-Mail: karl.schwaiger@kh-hallein.at
Tel.: 06245 799 258 od. 259 Mobil: 0664/21 086 80
ZVR-Zahl 361824615



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE-
VERBAND

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Via E-Mail
begutachtungen@bmg.gv.at

BMG-92250/0100-II/A/2/2012

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zum Gesundheitsberuferegister-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung der PflegedirektorInnen der Krankenanstalten Österreichs (ANDA) nimmt Bezug auf den am 22. April 2013 dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz - GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden sollen:

Grundsätzlich spricht sich die ANDA für die Schaffung eines Berufsregisters für die nichtärztlichen Gesundheitsberufe aus um damit Grundlagen für eine quantitative und qualitative Planung und Sicherstellung der Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Gesundheits- und Pflegeleistungen zu schaffen. Dies auch im Sinne der nötigen Information und Transparenz für PatientInnen, KlientInnen und pflegebedürftigen Menschen in Österreich.

Mit der Führung eines Berufsregisters soll eine unabhängige Institution für sämtliche nichtärztliche Gesundheitsberufe betraut werden, die die Interessen aller, sowohl unselbstständig wie auch selbstständig erwerbstätiger Angehörigen von Gesundheitsberufen vertritt.

Eine derartige Unabhängigkeit gegenüber allen Angehörigen von Gesundheitsberufen ist bei gesetzlicher Beauftragung der Bundesarbeitskammer, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, aus Sicht der ANDA nicht gegeben.

Eine Ungleichbehandlung von angestellten und freiberuflich tätigen Pflegepersonen ist zum Nachteil der freiberuflich Tätigen zu erwarten. Im vorliegenden Entwurf, bzw. in den Erläuterungen zum Entwurf in Bezug auf § 25 wird festgestellt, dass angestellte Berufsangehörigen im Gegensatz zu freiberuflich tätigen Berufsangehörigen, nicht sämtliche für die Registrierung erforderlichen Nachweise vorzulegen haben:

„Da davon auszugehen ist, dass seitens der Dienstgeber/innen die Berufsausübungsvoraussetzungen laufend überprüft werden, kann für die Bestandsregistrierung von Personen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, von der Vorlage der Nachweise betreffend gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit und Sprachkenntnisse abgesehen werden. Die Vorlage der Qualifikationsnachweise ist im Hinblick auf die Vollständigkeit der in das Register einzutragenden Daten (§ 5) und aus Qualitätssicherungsgründen auch im Rahmen der Bestandsregistrierung geboten.

Freiberuflich tätige Berufsangehörige haben der Registrierungsstelle hingegen sämtliche für die Registrierung erforderlichen Nachweise vorzulegen.“

Diese Erläuterung ist sachlich nicht nachvollziehbar, denn gerade bei der Bestandsregistrierung ist es für die Qualität des Registers unabdingbar, dass alle im Gesetzesentwurf als notwendig erachteten Daten (§ 5) eingearbeitet werden müssen!

Die Ungleichbehandlung von freiberuflich tätigen und in einem Dienstverhältnis tätigen Pflegepersonen wurde weiters in einem Flugblatt der AK Wien vom März 2013 in Bezug auf die Übernahme von Kosten für AK Mitglieder ausgedrückt:

„Kostenloses Service für Arbeiterkammer-Mitglieder:

Die Registrierung ist für alle AK-Mitglieder kostenlos. Lediglich für den beantragten Berufsausweis ist eine Gebühr zu entrichten. Freiberuflich Tätige haben einen Kostenbeitrag zu entrichten.“

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG), BGBl. Nr. 626/1991 idgF, sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.

Selbst eine Übertragung von staatlichen Aufgaben gemäß § 8 AKG ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Zieldefinition des § 1 AKG zu beurteilen.

Die Übertragung der Aufgaben zur Führung eines Gesundheitsberuferegisters, in dem auch mannigfaltige Informationen und Daten über freiberuflich (unternehmerisch selbstständige) Angehörige von Gesundheitsberufen erfasst werden, an die Bundesarbeitskammer würde der gesetzlichen Zielsetzung des AKG erheblich widersprechen und wäre die Schaffung einer derartigen gesetzlichen Grundlage im Rahmen des GBRegG auch aus verfassungsrechtlicher Sicht zu hinterfragen.

Eine Übertragung dieser gesetzlichen Kompetenz an die Bundesarbeitskammer bzw. die Arbeiterkammern lehnt die ANDA aus genannten sachlichen Gründen ab.

Die Einschätzung der entstehenden Kosten der durch die im Gesundheitsberuferegister normierten Registrierungsaufgaben und Meldverpflichtungen, sowie der Konsequenzen aus den erlassenen Bescheiden z. B. zum Entzug einer Berufsberechtigung und die daraus resultierenden Einspruchsmöglichkeiten und Verfahren die z. B. bei den Landesverfassungsgerichten entstehen ist aus der Sicht der ANDA wesentlich zu gering eingeschätzt und ist zu erwarten, dass für die Bundesländer erhebliche, derzeit nicht angeführte weitere Kosten entstehen werden.

Eine genauere und neuerliche Kostenschätzung unter Einbezug der tatsächlich für die Länder zu erwartenden zusätzlichen Kosten ist deshalb erforderlich!

Bei jenen Berufen, bei denen der Gesetzgeber eine Fortbildungsverpflichtung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur Qualitätssicherung rechtliche normiert hat, muss diese Verpflichtung zur Fortbildung konsequenter Weise auch bei der Reregistrierung im Berufsregister überprüft werden.

So ist es gänzlich unverständlich, dass diese Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung bei der Pflegehilfe nach vorliegendem Entwurf entfallen soll und die Berufsangehörigen der Pflegehilfe nicht reregistriert werden sollen!

Die vorgesehene Informationspflicht Seitens der Gerichte über Gerichtsurteile oder die Besachwalterung von registrierten Berufsangehörigen, die eine Berufsausübung nicht mehr zulassen, an die AK's der Bundesländer ist nicht zielführend und datenschutzrechtlich fragwürdig, da der Entzug der Berufsberechtigung nicht durch die Registrierungsstelle erfolgt, sondern durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Der vorgesehene Registrierungsbeirat soll nicht als Beratungsgremium definiert werden, sondern es sollen die ihm in § 13 des Gesetzesentwurfes übertragenen Aufgaben als unabdingbar wahrzunehmende Kompetenzen definiert werden.

Das bedeutet, dass dem im Entwurf vorgesehenen Registrierungsbeirat die Kompetenz übertragen wird, nicht nur sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, sondern vor allem in der Rechtsform einer Verordnung einerseits Regelungen über die Weiterentwicklung der Registrierung, andererseits Standards, verbindliche Richtlinien, Definitionen von Prozessabläufen betreffend die Gesundheitsberuferegistrierung zu erlassen.

Zu begrüßen ist jedenfalls, dass Entscheidungen dieses Registrierungsbeirates immer nur mit Zustimmung des/der Vertreter/s des jeweils betroffenen Gesundheitsberufes erfolgen sollen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Begutachtungsfrist für den vorliegenden Ministerialentwurf zu kurz, der erforderliche Diskussionsprozess und Dialog für eine derart wichtige Gesetzesinitiative zu wenig umfassend und der vorliegende Entwurf deshalb auch zu wenig durchdacht ist.

Vor allem die gesetzlich vorgesehene Registrierungsstelle mit der Bundesarbeiterkammer und den in weiterer Folge beauftragten Arbeiterkammern der Länder verfügt nicht über die für diesen sensiblen staatlichen Bereich der Sicherung des Gesundheits- und Pflegesystems erforderliche fachliche Expertise und Unabhängigkeit, die für eine erfolgreiche Qualitätssicherung erforderlich wäre.



Mag. Karl Schwaiger
Vorsitzender ANDA

Hallein, 21. Mai 2013